

AKTUELLE INFORMATIONEN des BTV

(20.06.2020) **Zwei gute Nachrichten: Es ist wieder erlaubt, Fahrgemeinschaften zu bilden. Und ab Montag können Umkleiden und Duschen wieder geöffnet werden!**

Die Bayerische Staatsregierung hat weitere Lockerungen der Infektionsschutzmaßnahmen bekannt gegeben. Sie sind in der [6. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 19. Juni](#) und [ihrer Änderung](#) festgehalten und gelten ab Montag für zwei Wochen (22. Juni bis 5. Juli). Die Regelungen für Sport, Spiel und Freizeit sind in §9 der Verordnung definiert.

Die Nutzung von Umkleidekabinen und von Nassbereichen (Duschen) ist nun unter Einhaltung vorhandener Schutz- und Hygienemaßnahmen wieder gestattet! Das erleichtert die Rahmenbedingungen für alle Mannschaften und Vereine, die an der Übergangssaison 2020 teilnehmen, enorm.

Auch bezüglich der Anreise zu den Auswärtsspielen gibt es gute Neuigkeiten, denn **nun sind auch Fahrgemeinschaften wieder möglich!** Sollten Personen nicht nur des eigenen Hausstandes mitfahren, ist aber nach wie vor das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung angeraten.

Zuschauer sind zwar noch immer nicht erlaubt (§9, 2.8.), aber selbstverständlich können – gerade bei Jugendteams – Betreuer an den Spieltagen die Tennisanlagen betreten. Als Richtwert empfiehlt der BTV ein bis zwei Erwachsene pro Wettkampfteam.

Zwei wichtige Hinweis wegen vieler Rückfragen:

- In Innenräumen sind Vereinssitzungen mit bis zu 100 Teilnehmern möglich, in Außenbereichen sogar bis zu 200 Teilnehmern.
- Auch zum Thema Eigenbewirtschaftung erreichen uns viele Fragen. Die kurze Antwort lautet: Für Vereine mit Eigenbewirtschaftung ist eine Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr im Freien zulässig. In diesem Zusammenhang ist ein weiterer Hinweis wichtig: Mannschaftssessen im Anschluss an einen Spieltag sind eine gute Sitte und eine einzigartige Tradition im Tennissport, aber keinesfalls verpflichtend!

Ausführliche Informationen zu diesen und vielen weiteren Themen finden Sie in den folgenden FAQ und Hinweisen.

Bitte beachten Sie auch stets auch folgende Mitteilungen und Verordnungen der Behörden, z.B.:

- <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen/>
- https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/assets/stmi/sug/sport/corona-pandemie_rahmenhygienekonzept_sport_vom_10_juli_2020.pdf

FAQ ZUM SPIELBETRIEB

[Wie werden die Motorikübungen in den Kleinfeldwettbewerben durchgeführt?](#)

Der Motorikbereich wird aufgrund der Hygiene- und Abstandsregelungen modifiziert. Inwieweit die einzelnen Bezirke Motorikübungen in diesem Jahr ausschreiben, entscheidet jeder Bezirk selbst. Eine entsprechende Info hierzu wird von den jeweiligen Bezirken an die Vereine verschickt.

Oberstes Gebot hat die Einhaltung des Mindestabstands, z. B. durch die Nicht-Inbetriebnahme von jedem zweiten Waschbecken, Pissoir, Dusche, etc.

Zwischen Waschbecken und Duschen ist ein wirksamer Spritzschutz erforderlich. In Mehrplatzduschräumen müssen Duschplätze deutlich voneinander getrennt sein.

Die Lüftung in den Duschräumen sollte ständig in Betrieb sein. Die Stagnation von Wasser in den außer Betrieb genommenen Sanitäreinrichtungen ist zu vermeiden.

Haartrockner dürfen benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2 Meter beträgt. Die Griffe der Haartrockner müssen regelmäßig desinfiziert werden. Die Nutzung von sog. Jetstream-Geräte ist nicht erlaubt.

Weiter unterliegen Duschen und Umkleiden einer an die Nutzungssituation angepassten Reinigung. Die Anzahl der Personen in den Umkleiden orientiert sich an deren Größe und den vorhandenen Lüftungsmöglichkeiten. Der BTV empfiehlt hier 4 qm pro Person in Umkleiden anzusetzen. Die maximal zulässige Personenzahl sollte auf der Umkleidetüre bekannt gegeben werden. In der Umkleide besteht Maskenpflicht.

Auf Verlangen ist der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde ein standortspezifisches Schutz- und Hygienekonzept vorzulegen. Die BTV-Dokumente dienen als Vorlage, müssen aber insbesondere im Bereich "Umkleiden und Duschen" individuell angepasst werden. Um sicher zu gehen, kann dieses Hygienekonzept auf Grundlage der individuellen örtlichen Gegebenheiten mit den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden im Vorfeld abgeklärt werden.

[NEU: Nutzung von Vereinsräumen \(Stand 17.07.2020\)](#)

Dürfen in Vereinsräumen nach dem Training z.B. gesellschaftliche Zusammenkünfte stattfinden?

Vereinsräume müssen nicht mehr generell geschlossen sein und dürfen damit unter Berücksichtigung der allgemeinen Kontaktbeschränkung im öffentlichen Raum, des Allgemeinen Abstandsgebots und des Verbots von Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen genutzt werden:

*Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur gestattet: mit Angehörigen des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartnern, Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandten in gerader Linie, Geschwistern sowie Angehörigen eines weiteren Hausstands, oder **in Gruppen von bis zu 10 Personen**; Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein Minimum zu reduzieren und den Personenkreis möglichst konstant zu halten. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten. In geschlossenen Räumlichkeiten ist stets auf ausreichende Belüftung zu achten.*

[NEU: Vereinssitzungen \(Stand 17.07.2020\)](#)

Es ist erlaubt, Versammlungen und Gremiensitzungen unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln abzuhalten. Im Innenbereich mit max. 100 Personen, im Außenbereich mit max. 200 Personen. Dabei ist ein Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Die Checkliste für das Erstellen eines Hygienekonzepts für Veranstaltungen finden Sie hier: <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen/>

[Vereinsgastronomie \(Stand 12.06.2020\)](#)

Soweit in einer Sportstätte gastronomische Angebote gemacht werden, gelten die entsprechenden Regelungen und Rahmenhygienekonzepte der Staatsregierung (u.a.: Einhaltung der Mindestabstände, Maskenpflicht für Gäste, solange sie sich nicht am Platz befinden, Kontaktdatenaufnahme der Gäste). Die Verantwortung zur Einhaltung der allgemeinen Voraussetzungen gemäß BaylFSMV trägt der Betreiber:

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2020-270/>

Für **Speisewirtschaften** nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gaststättengesetzes ist eine Abgabe von Speisen und Getränken **im Freien und im Innenbereich** zulässig.

Für Vereine mit Eigenbewirtschaftung ist eine Abgabe von Speisen und Getränken **zum Verzehr im Freien** zulässig.

Diese Aussage hat uns das Innenministerium frei gegeben. Allerdings hat sich die letzten Tage herausgestellt, dass die einzelnen LRAs und KVRs diesen Bereich unterschiedlich auslegen (z.B. ohne Schankerlaubnis sei der Verzehr auf der Terrasse nicht gestattet. Hier dürften Getränke und Speisen nur für den Verzehr beim Sport ausgegeben werden). Im Zweifel holen Sie bitte eine Information bei der für Ihren Verein zuständigen Behörde ein. Wir sind bemüht, hier in den nächsten Tagen weitere Informationen zu erhalten.

Folgende Regelungen müssen eingehalten werden: Speisen und Getränke dürfen in Innenräumen (mit Maske) zubereitet und geholt werden. Der Verzehr ist nur im Freien unter Einhaltung der Abstandsregeln (1,5 Meter, außer z.B. für Personen aus eigenem Hausstand) möglich. Die Tische und Stühle müssen also dementsprechend auseinandergeschoben werden.

Natürlich kann jeder Verein selbst entscheiden, ob er eine Gastronomie anbietet. Auch beim Wettspielbetrieb ist eine "Bewirtung" der Gäste nicht verpflichtend. Wählen sie möglichst einfach einzeln auszugebene Speisen (Semmeln, Pizza etc.) Auf buffetform sollte verzichtet werden. Falls es nicht anders geht, muss eine Person die Speisen einzeln auf Teller ausgeben.

[Neu: Nutzung von Tennishallen \(Stand 14.07.2020\)](#)

Die Nutzung von Tennishallen ist zu Trainingszwecken und zum freien Spiel (Einzel und Doppel) und zum Wettkampf erlaubt. Beim Betreten der Halle muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Geleitete Trainingseinheiten sind auf 120 Minuten zu beschränken. Zwischen den einzelnen Trainingseinheiten muss ausreichend gelüftet werden.

Grundsätzlich ist zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raum-/Hallengröße und Nutzung zu berücksichtigen (Beim Tennisspiel ist das Verhältnis von Raumluft zu Personen in der Halle natürlich sehr

hoch im Gegensatz zu anderen Sportarten). Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind zu nutzen. Bei eventuell vorhandenen Lüftungsanlagen ist darauf zu achten, dass es zu keiner Erregerübertragung kommt, z. B. durch Reduzierung des Umluftanteils, Einbau bzw. häufigen Wechsel von Filtern. Sind Lüftungsanlagen vorhanden, so sind diese mit möglichst großem Außenluftanteil zu betreiben. Auf einen ausreichenden Luftwechsel ist zu achten.

[Regelung zum Doppel-Spiel \(Stand 28.05.2020\)](#)

Nachdem der Mindestabstand im Doppel während den Ballwechseln nur in seltenen Ausnahmefällen unterschritten wird, kam das Innenministerium zu dem Schluss, dass das Doppel kontaktlos (z.B. kein Abklatschen) im Rahmen der geltenden Abstandsregeln erfolgt.

Es kann also offiziell ab sofort auch Doppel im Verein gespielt/trainiert werden.

[Hygiene- und Organisationshinweise \(Stand 15.07.2020\)](#)

Trotz aller Lockerungen: Die Gesundheit der Vereinsmitglieder hat nach wie vor oberste Priorität! Mit den Hygiene- und Organisationshinweisen des BTV erhalten Sie einen Leitfaden zu einem sicheren Spielbetrieb in Ihrem Tennisverein. Bitte halten Sie die Hinweise für Funktionäre und Spieler genau ein.

Aus der am 20.Juni veröffentlichten [>>sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#) und dem Rahmenhygienekonzept Sport der Bayerischen Staatsregierung (https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/assets/stmi/sug/sport/corona-pandemie_rahmenhygienekonzept_sport_vom_10_juli_2020.pdf) lassen sich folgende Hygiene- und Verhaltensregeln für Tennisanlagen in Bayern ableiten. Wichtigstes Grundprinzip ist dabei, dass immer ein Abstand unter allen Personen auf der Anlage von mindestens 1,5 Metern einzuhalten ist.

Auf Verlangen ist der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde ein standortspezifisches Schutz- und Hygienekonzept vorzulegen. Die BTV-Dokumente dienen als Vorlage, müssen aber insbesondere im Bereich "Umkleiden und Duschen" individuell angepasst werden.

- [>>Hygiene- und Verhaltensregeln des BTV für Verantwortliche von Tennisanlagen<<](#) (neues pdf wird am 22.06. nachmittags eingestellt)
- [>>Aushang: Hygiene- und Verhaltensregeln des BTV für Spieler und Erziehungsberechtigte<<](#) (neues pdf wird am 22.06. nachmittags eingestellt)
- [>>Aushang: Die 10 wichtigsten allgemeinen Hygienetipps der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung<<](#)

Die Hygiene- und Verhaltensregeln des BTV für Spieler und Erziehungsberechtigte sind allen Mitgliedern und Gästen zuverlässig zur Kenntnis zu bringen, z.B. durch Aushang, E-Mail, Rundschreiben, Vereinshomepage, soziale Medien etc.

[Infektionsketten \(Stand 05.06.2020\)](#)

Um eventuelle Infektionsketten nachvollziehen zu können, ist eine **Dokumentation aller anwesenden Personen auf der Tennisanlage** zu gewährleisten. Zu dokumentieren sind:

Name, Vorname, Aufenthaltszeitraum, Telefonnummer oder E-Mailadresse. Dies kann online oder in papierform erfolgen.

Der BTV empfiehlt folgende Möglichkeiten:

- **Online-Buchungssystem**, um Spieler (Freies Spiel) zu erfassen (z.B. Courtbooking, [Infos hier](#))
- **Trainer** sollten Anwesenheitslisten führen. (So sind die Trainingsteilnehmer bereits erfasst)
- **Einzelne Blätter zum Ausfüllen** für alle Personen, die die Anlage betreten. Angabe von: Name, Vorname, Aufenthaltszeitraum, Telefonnummer oder E-Mailadresse. Diese Zettel sollten in einen Briefkasten eingeworfen werden. Die Auslage einer Liste entspricht nicht den Datenschutzvorschriften.
- Beim offiziellen **BTV-Wettbewerb** und bei offiziellen **Turnieren** ist die Dokumentation der Teilnehmer durch die BTV-Systeme gewährleistet.
- Und noch ein besonderer Service: **Elektronische Mitglieder- und Gästedokumentation für Bayerische Tennisvereine:**

Um die behördliche Dokumentationspflicht aufgrund der Corona-Pandemie auf den Tennisanlagen einhalten zu können, bietet der Bayerische Tennis-Verband den Bayerischen Tennisvereinen in Kooperation mit der EnterSmart GmbH und WELCOME | Tennis eine automatische elektronische Dokumentation von Mitgliedern und Gästen auf der Anlage an.

Diese ist auf einfachste Art und Weise umzusetzen und dokumentiert die Sorgfaltspflicht im Verein in diesem Bereich eindrucksvoll. Dieser Service wird aktuell insbesondere im professionellen Gastronomiegewerbe genutzt und wurde in Kooperation mit dem BTV auf die Anforderungen des „Hygienekonzepts Sport“ angepasst.

Für Bayerische Tennisvereine steht dieser Service zum absoluten Vorzugspreis von EUR 9,90 pro Monat (monatlich kündbar) zur Verfügung.

Alle Infos zur BTV-Aktion finden Sie hier unter WELCOME | Tennis (<https://welcomeyou.de/welcome-tennis-btv/>)

[Keine Corona-Infektion durch Tennisball \(Stand 08.05.2020\)](#)

Gegenüber der Agentur DPA erklärte die deutsche Virologin Melanie Brinkmann, die Vorstellung sei absurd, das Virus könne durch einen Tennisball übertragen werden. «Ich sehe beim normalen Umgang mit einem Tennisball kein Problem», sagte die Expertin vom Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung in Braunschweig, «zumindest unter der Voraussetzung, dass die Spieler nicht kräftig auf den Ball spucken und diesen dem Gegner in den Mund werfen.» Zum selben Urteil kommt auch das Universitätsklinikum für Kinder- und Jugendmedizin in Frankfurt, bei denen der DTB eine diesbezügliche Anfrage gestellt hat.

[>>Offizielle Stellungnahme Prof. Dr. med. Stefan Zielen](#)

[Haftung und Corona im Verein \(Stand 04.06.2020\)](#)

Es erreichen uns derzeit vereinzelt Anfragen zur Haftung des Vorstandes bei Corona-Fällen in Zusammenhang mit dem Freizeit- und Wettbewerb. Die Rechtsabteilung des Bayerischen Landes-Sportverbandes hat uns dazu eine ausführliche Stellungnahme erarbeitet:

>>Haftung und Corona im Verein<<

Nach weiterer Korrespondenz mit der BLSV Rechtsabteilung ist festzuhalten, dass es - positiv für den Vorstand und den Verein - sehr schwer ist, eine Corona-Infektion in einen kausalen Zusammenhang mit einer Pflichtverletzung des Vorstandes zu bringen: *"Die schuldhafte (vorsätzliche/fahrlässige) Pflichtverletzung des Vereins/Vorstandes müsste ursächlich für eine Corona-Infektion sein und zu einem ursächlichen Schaden geführt haben. Hält der Verein z.B. aktuell seine Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten entsprechend § 9 Abs. 2 Nr. 4 der 5. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung nicht geschlossen und lässt die Aktiven diese nutzen, so dürfte darin eine Pflichtverletzung liegen. Diese begründet für sich aber keine Haftung, sondern nur dann, wenn ursächlich durch diese Öffnung der Umkleiden eine Infektion erfolgt und hierdurch ein Schaden verursacht wird."*

Mixed-Runde (Stand 20.03.2020)

Die Mixed-Runde 2020 ist abgesagt.

Turniere (Stand 22.06.2020)

Die Hygiene- und Verhaltensregeln des BTV für Turnierveranstalter wurden überarbeitet und sind [>> HIER im BTV-Portal](#) unter der Rubrik „Turniere“ im „Download-Center“ veröffentlicht.

Absage der folgenden Veranstaltungen und Sitzungen im BTV und den Bezirken bis zum 10.05.2020. (Stand 30.04.2020)

- Offizielle Turnierveranstaltungen des BTV
- Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Schiedsrichter und Trainer
- Nicht notwendige Präsenzsitzungen von Gremien des BTV und der Bezirke. Dort wo möglich, können Veranstaltungen auf Basis von Telefon- oder Videokonferenzen bzw. Web-Seminaren durchgeführt werden.

Trainingsmaßnahmen (Fördertraining) und Trainingsbetrieb am DTB-Bundesstützpunkt/BTV-Landesstützpunkt Oberhaching (Stand 08.05.2020)

Der Trainingsbetrieb für das Fördertraining in ganz Bayern sowie das Internats-Training in der TennisBase Oberhaching wird ab **Montag, 11.05.2020** wieder aufgenommen. Entsprechende Information sind den betroffenen Familien und Trainern am 08.05.2020 per E-Mail zugegangen.